

**Satzung über die Abhaltung eines öffentlichen
Wochenmarktes
(Wochenmarktnutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. S. 445 in geltender Fassung (i.g.F.)) hat der Stadtrat Wilsdruff in öffentlicher Sitzung am 20.05.1999 folgende Wochenmarktnutzungssatzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Wilsdruff betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Wilsdruff bestimmten Flächen, dem Marktplatz mit Erweiterungsmöglichkeit Marktgasse, statt. (Lageplan als Anlage)
- (3) Folgende Flächen sind für den Handel nicht zugelassen:
 - alle angrenzenden Verkehrsflächen einschließlich der Bushaltestelle
 - Fußwege
 - angrenzender Parkplatz auf dem Marktplatz.

**§ 2
Tag und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet kein Markt statt. Fällt der Markttag auf einen 24. oder 31. Dezember, schließt der Markt spätestens um 14.00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhalten des Wochenmarktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten oder Platz von der Stadtverwaltung abweichend festgelegt werden, ist dies ortsüblich bekannt zu geben.

§ 3 Handelsgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der derzeit gültigen Fassung feilgeboten werden. Zusätzlich können folgende Warenarten angeboten werden:
- Korbwaren
 - Keramik
 - Haushaltwaren
 - Kurzwaren
 - Kleingartenbedarf
 - Blumen/Blumenpflegemittel
 - Kleinspielwaren
 - Kleintextilien
- (2) Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Wilsdruff. Das Feilbieten von alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung).

§ 4 Befahren des Marktgebietes

- (1) Das Befahren des Marktgebietes zur Beschickung des Wochenmarktes ist nur mit erteilter Standgenehmigung möglich. Kraftfahrzeuge, die unbedingt zur Durchführung der Handelstätigkeit benötigt werden, z.B. Kleintransporter mit eingebautem Verkaufsstand, sind bei der Antragstellung mit anzugeben.
- (2) Waren, die einer gesonderten Anlieferung bedürfen, können ab 6.00 Uhr angeliefert werden. Bis spätestens 7.45 Uhr haben Lieferfahrzeuge ohne Genehmigung den Marktgebiet zu verlassen, spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktstätigkeit haben alle Fahrzeuge den Marktgebiet zu verlassen.

§ 5 Verkaufsplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft

werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert oder einem Dritten überlassen werden.

- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt gegen Vorlage der gültigen Reisegewerbekarte oder einem schriftlichen Antrag, der bis 5 Tage vor Marktbeginn bei der Stadt Wilsdruff zu stellen ist. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Markt vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche anzugeben. Die Standplätze werden als Tages- oder Dauerplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Einer Reisegewerbekarte nach § 55 a Abs. 1 Nr. 2 GewO in der derzeit gültigen Fassung bedarf nicht, wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt.
- (3) Ein Anspruch auf bestimmte Stand- und Verkaufsflächen besteht nicht. Die für die entsprechenden Warengattungen angewiesenen Marktbereiche sind einzuhalten.
- (4) Verkaufsplätze, die von ständigen Händlern angemeldet und bis 7.30 Uhr nicht bezogen wurden, können weitervergeben werden.
- (5) Spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Verkaufsplätze von Waren und Gerätschaften aller Art geräumt sein.

§ 6

Verkaufsstände und Standauszeichnung

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (2) Die Verkaufsstände der Händler haben sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu befinden. Standprovisorien wie Kartons oder Kisten sind unzulässig.
- (3) Die angebotenen Waren sind auszupreisen und in ansprechender Form zu präsentieren.
- (4) Standinhaber haben an ihren Verkaufsflächen für jedermann an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

- (5) Das Handeln auf Bänken oder zu ebener Erde beziehungsweise vom LKW ist generell untersagt.
- (6) Während der Verkaufszeiten sind die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet zu halten und mit Verkaufspersonal zu besetzen. Ein Verlassen des Standplatzes vor Marktende ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Veranstalter nicht für Schäden.

§ 7

Verkauf und Lagerung

- (1) Die zum Verkauf bestimmten Waren sind bei der Beförderung, dem Lagern und während des Feilbietens gegen Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Das Verpackungsmaterial für Lebensmittel muss rein und sortimentsbezogen geeignet sein.
- (3) Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Erdboden in geeigneter Form aufzubewahren. Eine unmittelbare Lagerung auf dem Boden ist nicht statthaft.
- (4) Verkaufsstände, von denen aus Fleisch- und Fischwaren oder Molkereiprodukte angeboten werden, haben den hygienischen Bestimmungen über den Lebensmittelverkehr zu entsprechen.

§ 8

Teilnahme am Markt

- (1) Zur Teilnahme am Markt wird nur zugelassen, wer im Besitz einer gültigen, von der Stadt Wilsdruff erteilten Standgenehmigung ist und die Entrichtung der Standgebühren entsprechend der Marktgebührensatzung nachweisen kann. Die Dokumente sind während der Handelstätigkeit am Verkaufsstand aufzubewahren.
- (2) Für den Handel mit selbsterzeugten Gemüse oder Obst sowie Wildfrüchten bedarf es nur der Entrichtung der Standgebühr.
Anbieter von Wildfrüchten müssen über einen entsprechenden Sammelschein verfügen.
- (3) Das Betreten des Marktes während der Marktzeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder

Gegenstände geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden.

- (4) Es ist insbesondere verboten,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere auf dem Markt feilzuhalten bzw. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. zu betteln oder zu hausieren,
 7. Glücksspiele und Verlosungen durchzuführen,
 8. Sachen, Gegenstände und Produkte aller Art mit verfassungsfeindlichem oder pornografischem Charakter sowie jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten
 9. verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädigende Lebensmittel oder andere Waren anzubieten, zu verkaufen oder im Bereich des Marktes aufzubewahren.
- (5) Die Zuweisung kann von der Stadt Wilsdruff widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
- der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wurde,
 - der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Standinhaber, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - ein Standinhaber die festgesetzten Verkaufszeiten und Standplätze nicht einhält.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes veranlassen.

§ 9

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfall und Verpackungsmaterial sind selbständig zu entsorgen.

- (2) Alle Händler sind ausnahmslos verpflichtet, anfallende Abfälle zu beseitigen, ein Verwehen von Papier und anderen Materialien zu vermeiden, anfallendes Leergut während der Verkaufszeiten geordnet hinter dem Stand zu sammeln, zu lagern und bei Abreise mitzunehmen.
- (3) Jeder Standinhaber ist für den vorbeugenden Brandschutz verantwortlich. Zwischen den Verkaufseinrichtungen muss eine Rettungsgasse freigehalten werden.

§ 10 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter in Fällen höherer Gewalt, bei Brand-, Wasser-, Wetter- und sonstigen Schäden oder bei Diebstahl sowie bei Stromabschaltungen beziehungsweise Unterbrechungen und bei angeordnetem vollständigen oder teilweisen Ausfall des Marktes sind ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Wilsdruff übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Wilsdruff nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in der derzeit gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer
 - entgegen § 3 andere Handelsgegenstände feilbietet,
 - entgegen § 3 (2) Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort abgibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein,
 - entgegen § 4 (1) den Markt ohne gültige Standgenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 andere als die zugewiesenen Standplätze nutzt,
 - entgegen § 5 ohne Reisegewerbekarte beziehungsweise Verkaufsgenehmigung oder ohne den Nachweis der Entrichtung der Standgebühr als Marktnutzer angetroffen wird,

- entgegen § 6 (4) den Namen und Vornamen nicht ordnungsgemäß am Stand anbringt,
- entgegen § 6 (3) keine ordnungsgemäße Preisauszeichnung vornimmt,
- entgegen § 8 (1) ohne gültige Verkaufsgenehmigung am Markt teilnimmt,
- entgegen § 8 (2) ohne gültigen Sammelschein Wildfrüchte verkauft,
- entgegen § 9 (1), (2) den Marktplatz verunreinigt und Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten BGBI. I S. 602 vom 19. Februar 1987 in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 10,-- DM und höchstens 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Wilsdruff vom 26.03.1992 außer Kraft.

Wilsdruff, 25. Mai 1999

Arndt Steinbach (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 3.
Juni 1999

Arndt Steinbach
Bürgermeister